Thüringer Landesbeauftragter
für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Datenschutz beim häuslichen Lernen

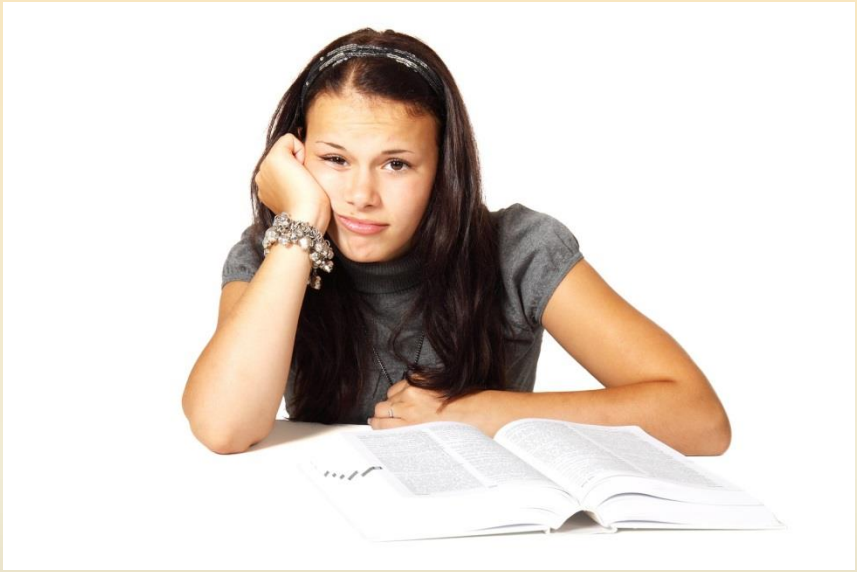

Dr. Lutz Hasse

Gliederungspunkte

- Der TLfDI als Aufsichtsbehörde.
- Verfassung des Freistaats Thüringen (ThürVerf) Art. 6 (2), (3)
- Personenbezogene Daten gemäß Art. 4 Nr. 1 DS-GVO
- Schule als „Verantwortlicher“ gemäß Art. 4 Nr. 7 DS-GVO
- Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen gemäß Art. 28 DS-GVO
- Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 5 DS-GVO
- Art. 6 DS-GVO Rechtmäßigkeit der Verarbeitung
- Spezialrechtliche Normen für die Schule (ThürDSG, ThürSchulG, ThürSchulO, die die DS-GVO ergänzen oder konkretisieren)
- Die Einwilligung und der Unterschied zu den Informationen nach Art. 13 DS-GVO
- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DS-GVO
- Sicherheit der Verarbeitung gemäß Art. 32 DS-GVO
- EuGH-Urteil „Schrems II“, Rechtssache C-311/18,
- Ausnahmen für bestimmte Fälle nach Art. 49 DS-GVO
- Rechte der betroffenen Person gemäß Art. 12 bis 23 und Art. 34 DS-GVO
- Kosinski-Clip (Prof. Michal Kosinski „Die Digitalisierung und ihre Auswirkung auf Mensch und Gesellschaft“)
- Online-Lernplattformen im Schulunterricht und beim häuslichen Lernen
- Mögliche Online-Lernplattformen im Schulunterricht
- Anforderungen an Videokonferenzsysteme im häuslichen Lernen
- Anforderungen an Messenger-Dienste im häuslichen Lernen und für schulische Zwecke

Was sind die Aufgaben des TLfDI?

- Der TLfDI ist Aufsichtsbehörde nach Art. 51 DS-GVO – auch über die Ministerien- und überwacht die Anwendung dieser Verordnung und weiterer Regelungen über den Datenschutz gemäß Art. 57 DS-GVO.
- Der TLfDI ist bei der Ausübung seiner Befugnisse völlig unabhängig und unterliegt weder direkter noch indirekter Beeinflussung von außen und nimmt keine Weisungen entgegen.
- Ihm sind die erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.
- Der TLfDI **muss** die Anwendung dieser Verordnung überwachen und diese durchsetzen.
- Er sensibilisiert die Öffentlichkeit für Risiken, Vorschriften, Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten, wobei spezifische Maßnahmen für Kinder besondere Beachtung finden.
- Er untersucht den Gegenstand von Beschwerden und teilt dem Beschwerdeführer das Ergebnis dieser Untersuchung mit.

Verfassung des Freistaats Thüringen (ThürVerf)

Artikel 6

(2) Jeder hat Anspruch auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. Er ist berechtigt, über die Preisgabe und Verwendung solcher Daten selbst zu bestimmen.

(3) Diese Rechte dürfen nur auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Den Belangen historischer Forschung und geschichtlicher Aufarbeitung ist angemessen Rechnung zu tragen.

Personenbezogene Daten gemäß Art. 4 Nr. 1 DS-GVO

„Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Die Schulen verarbeiten zur Aufgabenerfüllung in diesem Sinn Schüler-, Lehrer- und Elterndaten.

Schule als „Verantwortlicher“ gemäß Art. 4 Nr. 7 DS-GVO

„Verantwortlicher“ ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so können der Verantwortliche beziehungsweise die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

In diesem Sinn ist die Schule „Verantwortlicher“ für die Verarbeitung von Schüler-, Lehrer- und Elterndaten.

Nach § 33 ThürSchulG vertritt die Schulleitung die Schule nach außen und ist u. a. gegenüber dem Lehrpersonal weisungsberechtigt.

Auch gemäß Art. 29 DS-GVO darf jede dem Verantwortlichen unterstellte Person diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten.

Eine Lehrkraft darf nicht eigenmächtig eine digitale Lernplattform, einen Messenger-Dienst oder ein Videokonferenzsystem zur Nutzung mit Schülerinnen und Schülern einführen, sondern muss dies zuvor der Schulleitung zur Genehmigung vorlegen.

Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen – Art. 28 DS-GVO „Auftragsverarbeiter“

Sobald die Schule eine Schulsoftware als „Verantwortlicher“ einsetzt, bedeutet das in der Regel, dass die Schule die Verarbeitung nicht selbst durchführt, sondern sich eines Auftragsverarbeiters bedienen muss. Dies ist bei fast allen im Internet angebotenen Softwareprodukten der Fall. Nimmt man hier als Beispiel die **nicht** gemäß den Bestimmungen der DS-GVO datenschutzgerecht gestalteten Software „Padlet“, so ist zwischen der Schule und der der Fa. Padlet bzw. Wallwisher Inc., San Francisco ein Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 Abs. 3 DS-GVO abzuschließen. Der Auftragsverarbeiter Wallwisher Inc. müsste hinreichende Garantien dafür bieten, dass die Verarbeitung im Einklang mit allen Anforderungen der DS-GVO steht (vgl. Art. 28 Abs. 1 DS-GVO).
In dem Vertrag ist auszuschließen, dass eine Übertragung von Nutzerdaten an Dritte erfolgt, sofern diese nicht zwingend für den Betrieb der Plattform erforderlich ist. Der Abschluss eines individuellen Auftragsverarbeitungsvertrags zwischen der Schule und „Padlet“ ist aber nicht vorgesehen. Vielmehr muss der Nutzer (die Schule) den festgelegten Geschäftsbedingungen von „Padlet“ zustimmen.
Eine Einwilligung durch die Eltern der Schüler*innen stellt kein rechtswirksames Mittel für eine zulässige Nutzung des Verfahrens dar, weil der Verantwortliche (die Schule) die Einhaltung der technisch-organisatorischen Regelungen der DS-GVO (Art. 25, Art 32 DS-GVO) gewährleisten können müsste, was er jedoch nicht kann. Deshalb ist eine Einwilligung in diesem Bereich unwirksam und keine Option.

Link zum Muster eines Auftragsverarbeitungsvertrags unter:
https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/themen/tlfdi_formulierungshilfe_fur_auftragsverarbeitungsvertraege.pdf
Ausführliche Hinweise zur Auftragsdatenverarbeitung allgemein sind nachzulesen unter:
https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/gesetze/dsk_kpnr_13_auftragsverarbeitung.pdf

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 5 DS-GVO

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung (festgelegte, eindeutige und für legitime Zwecke erhobene Daten dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden
- Datenminimierung
- Speicherbegrenzung (Daten nur so lange speichern, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.)
- Integrität und Vertraulichkeit (Es muss eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.)

Artikel 6 DS-GVO

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;

b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;

c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;

d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;

e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

2 Unterabsatz 1: Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

Artikel 6 DS-GVO

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(3) Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch

a) Unionsrecht oder

b) das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.

Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Diese Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX. Das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten müssen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen.

Spezialrechtliche Normen für die Schule

Die **DS-GVO** regelt als EU-Verordnung den Schutz natürlicher Daten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Nach EG 7 ist das Ziel der DS-GVO einen soliden, kohärenten und klar durchsetzbaren Rechtsrahmen in der EU zu schaffen. Die DS-GVO enthält aber zahlreiche **Öffnungsklauseln – hier: Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und e) i. V. m. Abs. 3 DS-GVO -** , die den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit geben, mit der eigenen Gesetzgebung die Vorschriften zu ergänzen, selbst zu regeln, zu konkretisieren, zu modifizieren usw.
Dies sind sowohl das **Bundesdatenschutzgesetz** (für Bundesbehörden und nicht-öffentliche Stellen) als auch die Landesdatenschutzgesetze, in Thüringen das **Thüringer Datenschutzgesetz** (für alle öffentliche Stellen in Thüringen, z. B. TMBJS, ThILLM, staatliche Schulen usw.)

Spezielles Gesetz im Schulbereich ist das **Thüringer Schulgesetz** und die hierzu erlassene **Thüringer Schulordnung** und die **Thüringer Allgemeine Schulordnung für die berufsbildenden Schulen. Darüber hinaus muss das** Lehrpersonal die erlassenen Verwaltungsvorschriften beachten.

§ 57 ThürSchulG

- Abs. 1: Verarbeitung/Nutzung personenbezogener Daten nur bei Erforderlichkeit für den mit den Aufgaben verbundenen Zweck
- Abs. 2: Verpflichtung, Schüler, Lehrer, Eltern etc. , die erforderlichen Angaben zu machen
- Abs. 3: Regelungen zur Schulgesundheitspflege
- Abs. 4: Regelungen zum Kinderschutz
- Abs. 5: Wissenschaftliche Forschungsvorhaben
- Abs. 6: Regelungen zu Vergleichsuntersuchungen
- Abs. 7: Regelungen zu Umfragen ohne Auskunftspflicht
- Abs. 8: Verordnungsermächtigung
- Abs. 9: Für alles, was im ThürSchulG nicht geregelt ist, gilt die DS-GVO i. V. m. dem ThürDSG

§ 136 ThürSchulO

- Abs. 1: Daten, die bei der Aufnahme eines Schülers in die Schule erhoben werden sollen
- Abs. 2: Verpflichtung der Eltern, Veränderungen der Daten der Schule mitzuteilen
- Abs. 3: Inhalt des Schülerbogens
- Abs. 4: Inhalt von klassen- und Kursbüchern
- Abs. 5: Bei der automatisierten und nicht automatisierten Verarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen.
- Abs. 6: Bei der Nutzung von Privatgeräten haben Lehrer geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen (Individuelle Genehmigung des Schulleiters gemäß Verwaltungsvorschrift des TKM vom 5. Mai 2000 ist erforderlich.)

§ 136 ThürSchulO -Fortsetzung-

Abs. 7: In Krisen- oder Notfällen können das Schulamt und das Ministerium die dort genannten Daten im automatisierten Verfahren abrufen
Abs. 8: Automatisiert und nicht automatisiert verarbeitete personenbezogene Daten sind ein Jahr, nachdem der Schüler die Schule verlassen hat, einzuschränken.
Abs. 9: Aufbewahrungsfristen von schulischen Unterlagen (siehe auch FAQ-Liste des TMBJS unter 5.3)
Abs. 10: Löschungs- und Archivierungsfristen nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen

Fazit: **Es gibt keine gesetzliche Befugnis der Schule zum Einsatz digitaler Tools, mit denen eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt. Daher ist nach derzeitiger Rechtslage eine Einwilligung der Eltern/Schüler erforderlich.**

Die Einwilligung und der Unterschied zu den Informationen nach Art. 13 DS-GVO

Die Definition einer **„Einwilligung“** ist in Art. 4 Nr. 11 DS-GVO und die Bedingungen für die Einwilligung in Art.7 DS-GVO geregelt.

Zusammenfassend ist die Einwilligung

- eine unmissverständliche Willensbekundung
- für einen bestimmten Fall und
- in informierter Weise, dass die betroffene Person mit der Verarbeitung der sie betreffenden Daten einverstanden ist.
- Der Verantwortliche muss dies nachweisen können.
- Die Einwilligung muss verständlich, in leicht zugänglicher Form und in klarer und einfachen Sprache erfolgen.
- Die betroffene Person kann ihre Einwilligung jederzeit widerrufen. Hiervon ist sie vor Abgabe der Einwilligung in Kenntnis zu setzen.

Ein Formularbeispiel einer Einwilligung ist nachzulesen unter:
https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/datenschutz/anwendungsbeispiel_einwilligung_.pdf
Eine ausführliche Darstellung der Einwilligung gemäß der DS-GVO ist abzurufen unter:
https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/themen/kurzpapier_20.pdf

Die Einwilligung und der Unterschied zu den Informationen nach Art. 13 DS-GVO

Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche nach Art. 13 DS-GVO der betroffenen Person zu diesem Zeitpunkt Folgendes mit:

- Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Ggf. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
- Ggf. die Empfänger der personenbezogenen Daten
- Ggf. die Absicht, die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln (Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder einen Verweis auf geeignete oder angemessene Garantien)
- Dauer der Speicherung
- Information über Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruchsrecht, Recht auf Datenübertragbarkeit
- Widerrufsrecht im Falle einer Einwilligung

Die Einwilligung und der Unterschied zu Informationen nach Art. 13 DS-GVO Fortsetzung…

- Information über Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit
- Widerrufsrecht im Falle einer Einwilligung
- Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde
- Information darüber, ob die Bereitstellung der Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für Vertragsabschluss erforderlich ist und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte
- Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung und Informationen hierüber sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung auf die betroffene Person
- Sollen die Daten für einen anderen Zweck weiterverarbeitet werden, so muss die betroffenen Person hierüber informiert werden und alle Informationen über diesen anderen Zweck erhalten

Die Einwilligung und der Unterschied zu Informationen nach Art. 13 DS-GVO

Die Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO besteht also **immer**, wenn personenbezogene Daten vom Verantwortlichen bei der betroffenen Person erhoben werden. Dabei ist es unerheblich, auf welcher Rechtsgrundlage die Daten erhoben werden. Daher ist auch im Falle einer Einwilligung neben der Einholung dieser Einwilligung **zusätzlich** die betroffene Person - wie zuvor aufgeführt - nach Art. 13 DS-GVO zu informieren.

Hinweise zu den Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 DS-GVO: https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/datenschutz/hinweise_zu_den_informationen.pdf

Wichtiger Hinweis: Mit einer Einwilligung kann nur eine (sonst fehlende) Rechtsgrundlade ersetzt werden. Hingegen kann eine Einwilligung nicht Verstöße gegen die Datensicherheit (Art. 32 DS-GVO; s. Folie 23) legitimieren.

Art. 30 DS-GVO „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“

Pflicht des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters zur Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten zum Nachweis der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben (z. B. Art. 5 Abs. 2, Art 24 Abs. 1 DS-GVO).
Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten entspricht ungefähr dem bisherigen Verfahrensverzeichnis betrifft nun aber auch ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgänge.
Das Verzeichnis bedarf der Schriftform.

Inhalt des Verzeichnisses ist in Abs. 1 aufgeführt:

- Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Zwecke der Verarbeitung
- Beschreibung der Kategorien betroffener Personen (z. B. Beschäftigte, Schüler usw.) und der Kategorien personenbezogener Daten
- Kategorien von Empfängern
- Ggf. die Übermittlungen von Daten in ein Drittland
- Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien
- Beschreibung der technisch-organisatorischen Maßnahmen

Ausführliche Darstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten unter:
https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/gesetze/dsk_kpnr_1_verzeichnis_verarbeitungstaetigkeiten.pdf

Musterblatt zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten unter:
https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/themen/muster_verarbeitungsverzeichnis_auftragsverarbeiter.pdf

Weitere Hinweise zum Verzeichnisvon Verarbeitungstätigkeiten unter:
https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/themen/hinweise_zum_verzeichnis_von_verarbeitungstatigkeiten.pdf

Sicherheit der Verarbeitung gemäß Art. 32 DS-GVO

Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter **geeignete technische und organisatorische Maßnahmen**, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Sicherheit der Verarbeitung gemäß Art. 32 DS-GVO

Diese Maßnahmen schließen ggf. unter anderem Folgendes ein:

- Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten
- die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen
- die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen
- ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

Sicherheit der Verarbeitung gemäß Art. 32 DS-GVO

Fortsetzung:

- Risiken berücksichtigen, die mit der Verarbeitung – insbesondere durch Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden – verbunden sind.
- Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

Weitere Regelungen speziell zur Datensicherheit finden sich auch in den Artikeln 5 Abs. 1 lit. f), 24, 25, 36 DS-GVO

Nähere Ausführung sind nachzulesen unter: https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/sicherheit-der-verarbeitung-nach-dsgvo/ und ausführlich mit weiteren Verweisen unter https://lfd.niedersachsen.de/startseite/themen/technik_und_organisation/orientierungshilfen_und_handlungsempfehlungen/zawas/praxisnahe-hilfe-zum-technisch-organisatorischen-datenschutz-173395.html

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs „Schrems II“ - Rechtssache C-311/18 und „Standardvertragsklauseln“

Der EuGH hat in seiner Entscheidung „Schrems II“ (C-311/18) am 16. Juli 2020 das **EU-US Privacy Shield** als Rechtsgrundlage für Datenübermittlungen in die USA für **ungültig** erklärt hat. Damit dürfen personenbezogene Daten in aller Regel nicht mehr wie bisher auf dieser Grundlage in die USA übermittelt werden. Als Begründung führt das EuGH u. a. an, dass aufgrund der in den USA bestehenden Überwachungsmaßnahmen massenhafte Sammlungen personenbezogener Daten ohne klare Beschränkungen erfolgen. Außerdem haben die europäischen Bürgerinnen und Bürger keine Möglichkeit, diese Überwachungsmaßnahmen von US Behörden gerichtlich überprüfen zu lassen. Zwar existieren noch die Standardvertragsklauseln, in denen geregelt werden kann, dass auch in Drittländern das europäische Datenschutzniveau gewahrt wird. Die aus der Sicht der DS-GVO unzulässigen Zugriffsrechte können aber auch mit den Standardvertragsklauseln nicht verhindert werden.

Damit verstößt eine Datenübermittlung in die USA u. a. gegen Art. 32 DS-GVO.
Wichtig: Ein solcher Verstoß kann nicht durch eine Einwilligung legitimiert werden (s. Folie 18).

Art. 49 DS-GVO „Ausnahmen für bestimmte Fälle“

Art. 49 DS-GVO regelt in Abs. 1 a), dass die betroffene Person in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich einwilligen muss, nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken derartiger Datenübermittlungen ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne geeignete Garantien unterrichtet wurde.

Neben den weiteren Voraussetzungen des Art. 49 DS-GVO scheitert die Anwendung regelmäßig an der Voraussetzung des Abs. 2, dass „die Übermittlung nicht wiederholt erfolgt und nur eine begrenzte Zahl von betroffenen Personen betrifft“. Dies ist aber beim Einsatz schulischer Software regelmäßig der Fall.

Rechte der betroffenen Person gemäß Art. 12 bis Art. 22 und Art. 34 DS-GVO

- **Art. 12** DS-GVO „Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person“
  Der Verantwortliche muss alle Mitteilungen unentgeltlich an die betroffene Person in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form (schriftlich oder in anderer, z. B. elektronischer Form) in einer klaren und einfachen Sprache übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten.
- **Art. 13** DS-GVO „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“
  Siehe an anderer Stelle
- **Art. 14** DS-GVO „Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden“
  Es liegen zu Art. 13 vergleichbare Informationspflichten vor.
- **Art. 15** DS-GVO „Auskunftsrecht der betroffenen Person“
- **Art. 16** DS-GVO „Recht auf Berichtigung“
  Unrichtige Daten müssen unverzüglich berichtigt werden.

Rechte der betroffenen Person gemäß Art. 12 bis Art. 22 und Art. 34 DS-GVO - Fortsetzung-

- **Art. 17 DS-GVO** „Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden")“
- **Art. 18 DS-GVO** „Recht auf Einschränkung der Verarbeitung“
  Die betroffene Person kann unter bestimmten Bedingungen verlangen, die Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu beschränken.
- **Art. 19 DS-GVO** „Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung“
  Empfängern von personenbezogenen Daten sind über die Berichtigung, Löschung der personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung unter bestimmten Bedingungen zu unterrichten.
- **Art. 20 DS-GVO** „Recht auf Datenübertragbarkeit“
  Die betroffene Person hat u. a. das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

Rechte der betroffenen Person gemäß Art. 12 bis Art. 22 und Art. 34 DS-GVO - Fortsetzung-

- **Art. 21 DS-GVO „Widerspruchsrecht“**

In besonderen Fällen hat die betroffene Person das Recht, gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f erfolgt, Widerspruch einzulegen.

- **Art. 22 DS-GVO „Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling“**

Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

- **Art. 23 DS-GVO „Beschränkungen“**

Durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterliegt, können die Pflichten und Rechte gemäß den Artikeln 12 bis 22 und Artikel 34 sowie Artikel 5 unter bestimmten Bedingungen beschränkt werden.

Rechte der betroffenen Person gemäß Art. 12 bis Art. 22 und Art. 34 DS-GVO - Fortsetzung-

- **Art. 34 DS-GVO „Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person“**

Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.

Hinweise zu den Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 DS-GVO:
https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/datenschutz/hinweise_zu_den_informationen.pdf

Leopoldina-Symposium
Die Digitalisierung und ihre Auswirkung auf Mensch und Gesellschaft
Prof. Michal Kosinski, Stanford Graduate School (USA)

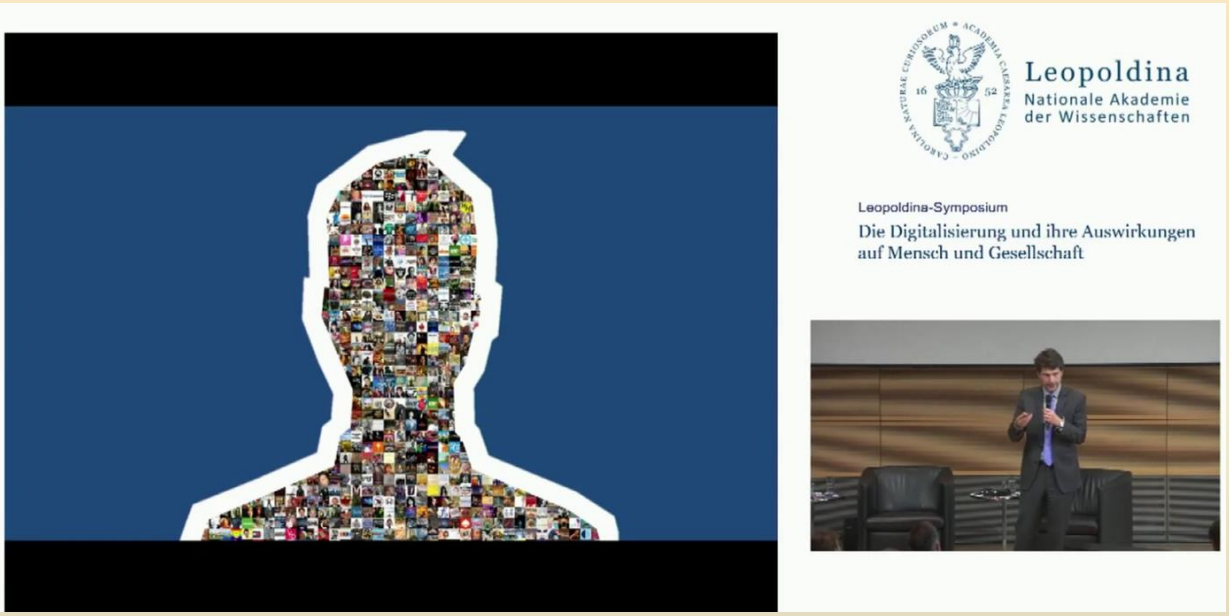

Online-Lernplattformen im Schulunterricht

Virtuelle Lernumgebung einer Online-Lernplattform kann von der Schule so gestaltet werden, dass Kommunikation, Gruppenarbeit, Aufgabenbearbeitung, Lernkontrollen, Videokommunikation usw. durchgeführt werden können.
Umfassend hierzu: Orientierungshilfe der Datenschutzaufsichtsbehörden
https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Service/submenu_Entschliessungsarchiv/Inhalt/Entschliessungen_Datenschutzkonferenz/Inhalt/95_Konferenz/Orientierungshilfe-fuer-Online-Lernplattformen-im-Schulunterricht/DSK-OH_Lernplattformen.pdf

Zugriff erfolgt ortsunabhängig mit einem Endgerät (PC, Tablet, Laptop, Smartphone usw.) Die Nutzerbewegungen werden regelmäßig gespeichert (z. B. wer hat wann auf die Seite zugegriffen). Ebenfalls werden alle schriftlichen Rückäußerungen der Schüler*innen sowie die entsprechende Korrekturen und Bewertungen der Lehrkräfte gespeichert. Um den gemeinsamen Zugriff der Lehrkraft und der Klasse zu gewährleisten, werden die Daten in einer Cloud gespeichert. Deshalb ist es sehr wichtig, dass der Dienstleister der Cloud-Lösung seinen Sitz im Geltungsbereich der DS-GVO hat oder entsprechende Garantien bietet.
Vgl. https://bildung.thueringen.de/schule/medien/datenschutz-in-schulen unter 7. Cloud Computing

Online-Lernplattformen im Schulunterricht und beim häuslichen Lernen

In Thüringer Schulen wird zurzeit die Thüringer Schulcloud (TSC) am häufigsten genutzt. (Stellt eine Variante der HPI-Schul-Cloud dar.)
Die TSC war zunächst für den Einsatz in 20 Testschulen vorgesehen. Durch die Corona-Pandemie und die Verlagerung auf häusliches Lernen, um den Unterricht aufrecht zu erhalten, wurde der Zugang auf inzwischen mehreren hundert Schulen erweitert, so dass es in der TSC immer wieder zu Systemschwankungen durch die gleichzeitige Nutzung der Serverkapazitäten als auch durch mehrere Hackerangriffe kommt. Die Serverkapazitäten werden jedoch kontinuierlich erweitert.

Der Vorteil der TSC liegt darin, dass die Datenverarbeitung auf Servern im Geltungsbereich der EU und sogar auf Servern von deutschen Dienstleistern stattfindet.
Darüber hinaus ist die datenschutzrechtliche Zulässigkeit bei der TSC im Vorfeld geprüft worden. Die Schule muss im Regelfall nur noch die Einwilligung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schüler*innen einholen und den Vertrag über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO mit einigen wenigen Anpassungen unterschreiben. Außerdem müssen die Informationspflichten nach Art. 13 DS-GVO erfüllt werden.

Mögliche Online-Lernplattformen im Schulunterricht

Mit **„Moodle“,** mit dem virtuelle Kursräume zur Verfügung stehen, die mit Inhalt gefüllt werden können und auch Lernaktivitäten gestaltet werden können. Moodle wird von mehreren Schulen genutzt und teilweise vom Schulträger angeboten.

In drei Bundesländern (Bremen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern) läuft als Landeslösung die Lernplattform **„itslearning“**. Nach Kenntnis des TLfDI kann dieses Lernmanagementsystem ebenfalls datenschutzgerecht betrieben werden.

Kursorisch geprüft hat der TLfDI auch die Schulsoftware **„EduPage“**. Die Software stellt viele Funktionen zur Verfügung, angefangen von der Verwaltung von Schulverwaltungsdaten bis zur Durchführung von Unterricht. Solange ausschließlich die e-Learning Funktionen, also der pädagogische Teil (erstellen von Lernkarten, Online-Hausaufgaben, Kontrollieren von Hausaufgaben usw.) genutzt wird, scheint der Einsatz von „EduPage“ aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig zu sein. Es dürfen mit der Software aber nicht gleichzeitig Schulverwaltungsdaten z. B. auf dem gleichen privaten DV-Gerät einer Lehrkraft verarbeitet werden.

Als kleine Lernplattform ist die „**Anton-App“** für die 1. bis zur 10. Klasse zu bezeichnen. Diese wurde vom TLfDI ebenfalls mit den zur Verfügung stehenden „Bordmitteln“ aus datenschutzrechtlicher Sicht geprüft. Zur Anmeldung an der App kann ein Pseudonym verwendet werden. Nach der Datenschutzerklärung werden entstehende Daten nicht an Dritte weitergegeben und es werden auch keine Drittbibliotheken von Facebook, Google oder Amazon genutzt. Der Serverstandort ist Deutschland.

Anforderungen an Videokonferenzsysteme im häuslichen Lernen

Schulen, die die Thüringer Schulcloud nutzen, steht auch das Videokonferenzsystem **„BigBlueButton“** zur Verfügung. Da BigBlueButton wie die TSC auf deutschen Servern gehostet wird, kann dieses für Unterrichtszwecke genutzt werden.

Ein weiteres Open-Source Webkonferenzsystem ist **„Jitsi Meet“.** Gegen eine Nutzung von Jitsi Meet sieht der TLfDI ebenfalls keine durchdringenden Bedenken.

Mit einigen Einschränkungen, aber noch datenschutzrechtlich vertretbar, können Schulen auch auf „**Cisco Webex“** zurückgreifen, wenn es in eigenen Rechenzentren oder über die Telekom oder über Bechtle läuft. Cisco Webex als Online-Dienst kann aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht empfohlen werden. In der Cisco Online-Datenschutzrichtlinie wird noch immer auf das EU-US- Privacy Shield verwiesen, obwohl dieses vom EuGH (siehe dort die Folie) für ungültig erklärt wurde. Andere Garantien zur Einhaltung der DS-GVO sind nicht enthalten.

Auch für die Videokonferenzsysteme gilt derzeit, US-amerikanische Produkte aufmerksam daraufhin zu prüfen, ob die Einhaltung der DS-GVO garantiert werden kann!

Eine Liste zur datenschutzrechtlichen Bewertung verschiedener Videokonferenzsysteme hat die Berliner Beauftragte für datenschutz und Informationsfreiheit veröffentlicht: https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/orientierungshilfen/2020-BlnBDI-Hinweise_Berliner_Verantwortliche_zu_Anbietern_Videokonferenz-Dienste.pdf

Eine Orientierungshilfe Videokonferenzsysteme kann abgerufen werden unter: https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/gesetze/orientierungshilfen/oh-videokonferenzsysteme_final.pdf und die passende Checkliste als Entscheidungshilfe unter: https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/datenschutz/video/20201111_checkliste_oh_videokonferenzsysteme-1.pdf
Zum häuslichen Lernen wird auch auf die Handreichung „Häusliches Lernen“ des TMBJS hingewiesen, zu der der TLfDI zugearbeitet hat: https://bildung.thueringen.de/bildung/haeusliches-lernen/handreichung

Anforderungen an Messenger-Dienste im häuslichen Lernen und für schulische Zwecke

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass mit der Einführung der dienstlichen E-Mail-Adressen für die Thüringer Lehrkräfte im Schuljahr 2019/2020 das Land eine Möglichkeit zur schulischen Kommunikation der Lehrkräfte mit Schüler*innen und Eltern sowie der Lehrkräfte untereinander geschaffen hat, die die Nutzung von Messenger-Diensten überflüssig machen sollen. Hierfür wurde vom TMBJS eine Dienstanweisung erlassen und eine Handreichung zur Einrichtung des E-Mail-Accounts erstellt. Viele weitere Fragen werden inder FAQ-Liste des TMBJS unter 10. beantwortet.
https://bildung.thueringen.de/schule/medien/datenschutz-in-schulen

Da weiterhin viele Fragen von Lehrkräften zur Nutzung von Messenger-Diensten eingehen, stellt der TLfDI erneut fest, dass eine Nutzung des weit verbreiteten Messenger-Dienstes „WhatsApp“ aus datenschutzrechtlicher Sicht für eine schulische Nutzung ausgeschlossen wird. Die Gründe sind schon oft genannt worden: Abgleich der Kontaktlisten auf den Smartphones, Verarbeitung aller Metadaten der Kommunikation (wer mit wem, wann, wie lange kommuniziert hat und die Weitergabe der Daten an Facebook).

Messenger, denen datenschutzrechtlich nur wenige Bedenken begegnen, sind „Textsecure“, „Chatsecure“, „Threema Work Education“ sowie „Schul.Cloud / Stashcat“. Zumindest mit letzterem Verfahren sollen keine sensible Daten im Sinne von Art. 9 DS-GVO versendet werden.

Offene Fragen zum Datenschutz in dienstlichem Kontext?

Dank

Danke für die Aufmerksamkeit

Bildnachweise

Fotolia:
© fotomek - Runder Tisch - fotolia.com
© Robert Kneschke - Dozent hilft Studierenden - fotolia.com
Fotolia_53470038© eyetronic - fotolia.com
© eyetronic -Adler BfG - fotolia.com
© Speedfighter - Thuringia coat of arms - fotolia.com

Andere Quellen:
Bildschirmfoto aus Video „The Power of Big Data and Psychographics“; Concordia, New York
Textauszug, Foto aus „Datenschutz-Berater, Heft 12, S. 255 und 256,
Handelsblatt Fachmedien GmbH, Düsseldorf

Alle weiteren Grafiken und Bilder: Pixabay CC0 Public Domain sowie TLfDI